Markt Schneeberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 07.10.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:20 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Wöber, Ralf

Mitglieder des Gemeinderates

Ballweg, Heiko
Bauer, Claus
Berberich, Petra - 3. Bgm.
Dolzer, Ralf
Grimm, Matthias
Haas, Thomas
Kiel, Mathias
Matt, Florian
Ott, Elizabeth - 2. Bgm.
Reichert, Holger
Weiss, Florian
Zipp, Andreas

Ortssprecherin

Gareus, Kerstin

Schriftführer/in

Geyer, Kerstin

von der Verwaltung

Bleifuß, Florian

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

71 Bauantrag: Nutzungsänderung eines Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus, In der Winterhelle 2a, Fl.Nr. 373/1

72 Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung

73 Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung

74 Wasserversorgung: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

75 Haus für Kinder "Regenbogen": Umfang des Förderanspruchs nach dem BayKiBiG

76 Haus für Kinder "Regenbogen": Neufestsetzung der Kindergartengebühren

77 Informationen - Anregungen - Anfragen

77.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.09.2026

77.2 Bürgerfragestunde

1. Bürgermeister Ralf Wöber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 09.09.2026 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

Öffentliche Sitzung

TOP 71 Bauantrag: Nutzungsänderung eines Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus, In der Winterhelle 2a, Fl.Nr. 373/1

Sachverhalt:
Die Bauherren beabsichtigen die Nutzungsänderung von einem Einfamilienhaus zu einem Zweifamilienhaus auf der Fl.Nr. 373/1, In der Winterhelle 2a, 63936 Schneeberg. Der Bauantrag wurde am 11.08.2026 beim Landratsamt Miltenberg eingereicht.
Mit E-Mail vom 16.09.2026 wurde die Gemeinde um die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens gebeten.
Es handelt sich um ein Vorhaben eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, für den es keinen Bebauungsplan gibt. Das Bauvorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein.
Die Nachbarunterschriften sollen laut Antragsunterlagen vollständig sein.

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen wird mit 3 Stellplätzen erfüllt (erforderlich sind laut Stellplatzsatzung des Marktes Schneeberg 2 Stellplätze).

Beschluss:
Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom vorgelegten Bauantrag, Einwendungen werden nicht erhoben. Die Stellungnahme der Gemeinde wird an das Landratsamt Miltenberg weitergeleitet, damit die Prüfung des Bauantrags fortgesetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 72 Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung

Sachverhalt:
(zuletzt Sitzung am 14.01.2026, lfd.Nr. 909)
In Verbindung mit den Arbeiten für die Vermögensbuchführung hat die Dr. Schulte / Röder-Kommunalberatung, Veitshöchheim, am 09.09.2026 die Gebührenkalkulationen für die gemeindliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung vorgenommen. Die Ergebnisse der Gebührenkalkulationen wurden dem Marktgemeinderat im Rahmen der Einladung vorgelegt. Da die Kalkulationszeiträume für beide Einrichtungen mit dem Jahr 2026 enden, wird ab dem 01.01.2027 ein neuer dreijähriger Kalkulationszeitraum für beide Einrichtungen beginnen. Im Bereich der Wasserversorgungseinrichtung kann folgendes Ergebnis bereits vorab dem Marktgemeinderat mitgeteilt werden:

Im Bereich der Wasserversorgungseinrichtung liegt der aktuelle Gebührensatz bei 4,00 €/m³ (netto). Aufgrund diverser Investitionen in den letzten Jahren und gestiegenen Personal- sowie Unterhalts- und Betriebsaufwandskosten, haben sich in den letzten Jahren die Kosten deutlich erhöht. Somit kann der aktuelle Gebührensatz nicht mehr gehalten werden und es bedarf einer deutlichen Erhöhung des Gebührensatzes. Dementsprechend ist bei der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schneeberg zur rechtlich vorgeschriebenen und notwendigen Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes dringenst erforderlich.

Legt man die aktuellen Planungswerte der kommunalen Haushaltsjahre sowie die kalkulatorischen Kosten aus der Vermögensbuchführung der Gebührenkalkulation zugrunde, so errechnet sich ein Gebührenbedarf von 4,96 € pro cbm (netto) für die Wasserversorgungseinrichtung. Die Gebühr würde somit ab 01.01.2027 5,31 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommen Wassers betragen.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass für eine nicht ganz so gravierende Erhöhung die Möglichkeit der Erhöhung der Grundgebühr für die Wasserversorgungseinrichtung bestünde. Hierbei handelt es sich um eine festgelegte Gebühr, welche nicht anhand des Verbrauches, sondern z.B. anhand des Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss des Zählers erhoben wird.

Der Marktgemeinderat wird um Beratung und entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, zum 01. Januar 2027 die Wassergebühren von derzeit 4,28 € auf 5,31 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erhöhen. Es wird diesbezüglich die nachstehende Satzungsänderung (Elfte Satzung des Marktes Schneeberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schneeberg vom 07.10.2026), welche zum 01.01.2027 in Kraft tritt, beschlossen:

Elfte Satzung des Marktes Schneeberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07. Oktober 2026

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schneeberg folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schneeberg (BGS - WAS) vom 19. August 1994, zuletzt geändert am 21. November 2025, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

 (3) Die Gebühr beträgt 5,31 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

 (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 5,31 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnom-

menen Wassers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

.....

Schneeberg, 07. Oktober 2026
MARKT SCHNEEBERG

(Wöber)
1.Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 73 Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung

Sachverhalt:
(zuletzt Sitzung am 14.01.2026, lfd.Nr. 909)

In Verbindung mit den Arbeiten für die Vermögensbuchführung hat die Dr. Schulte / Röder-Kommunalberatung, Veitshöchheim, am 09.09.2026 die Gebührenkalkulationen für die gemeindliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung vorgenommen. Die Ergebnisse der Gebührenkalkulationen wurden dem Marktgemeinderat im Rahmen der Einladung vorgelegt. Da die Kalkulationszeiträume für beide Einrichtungen mit dem Jahr 2026 enden, wird ab dem 01.01.2027 ein neuer dreijähriger Kalkulationszeitraum für beide Einrichtungen beginnen. Im Bereich der Entwässerungseinrichtung kann folgendes Ergebnis bereits vorab dem Marktgemeinderat mitgeteilt werden:

Im Bereich der Entwässerungseinrichtung liegt der aktuelle Gebührensatz bei 4,23 €/m³. Aufgrund diverser Investitionen in den letzten Jahren und gestiegenen Personal- sowie Unterhalts- und Betriebsaufwandskosten, haben sich in den letzten Jahren die Kosten deutlich erhöht. Somit kann der aktuelle Gebührensatz nicht mehr gehalten werden und es bedarf einer deutlichen Erhöhung des Gebührensatzes. Dementsprechend ist bei der Entwässerungseinrichtung des Marktes Schneeberg zur rechtlich vorgeschriebenen und notwendigen Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes dringendst erforderlich.

Legt man die aktuellen Planungswerte der kommunalen Haushaltsjahre sowie die kalkulatorischen Kosten aus der Vermögensbuchführung einschließlich der kalkulatorischen Kosten des Abwasserzweckverbandes Main-Mud den Gebührenkalkulationen zugrunde, so errechnet sich ein Gebührenbedarf von 4,98 € pro cbm Einleitungsmenge für die Entwässerung (derzeitige Gebühr: 4,23 €/cbm).

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass für eine nicht ganz so gravierende Erhöhung die Möglichkeit der Einführung einer Grundgebühr für die Entwässerungseinrichtung bestünde. Hierbei handelt es sich um eine festgelegte Gebühr, welche nicht anhand des Verbrauches, sondern z.B. anhand des Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss des Zählers erhoben wird (analog Wasserzählergebühr bei den Wassergebühren). Würde man eine solche Grundgebühr im Abwasserbereich einführen, könnte man die drastische Gebührenerhöhung im Verbrauchsbereich deutlich auffangen.

Eine Beispielberechnung im Jahr 2023 für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2027 hatte diesbezüglich aufgezeigt, dass wenn man die Wasserzählergebühren (= Grundgebühren in der Wasserversorgungseinrichtung) auf den Abwasserbereich eins zu eins übertragen würde, ca. 50 Cent/ je m³ bei den Verbrauchsgebühren einsparen könnte.
Damals wurde die Einführung einer solchen Grundgebühr insbesondere aus Sicht der Wassersparsamkeit als kritisch angesehen.

Der Marktgemeinderat wird um Beratung und entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, zum 01. Januar 2027 die Abwassergebühren von derzeit 4,24 € auf 4,98 € zu erhöhen. Es wird diesbezüglich die nachstehende Satzungsänderung (Elfte Satzung des Marktes Schneeberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schneeberg vom 07.10.2026), welche zum 01.01.2027 in Kraft tritt, beschlossen:

Elfte Satzung des Marktes Schneeberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 07. Oktober 2026

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schneeberg folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schneeberg (BGS - EWS) vom 19. August 1994, zuletzt geändert am 13. Oktober 2023, wird wie folgt geändert:

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„ Die Gebühr beträgt 4,98 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

.....

Schneeberg, 07. Oktober 2026
MARKT SCHNEEBERG

(Wöber)
1.Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 74 Wasserversorgung: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt:
In der Geschäftsordnung des Marktes Schneeberg wurde in § 8 Abs. 2 Nr. 2 c) festgelegt, dass der 1. Bürgermeister grundsätzlich bis zu einem Betrag von 6.000 € über überplanmäßige Ausgaben entscheiden darf. Alle Weiteren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind gemäß Art 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO nur zulässig, wenn diese seitens des Marktgemeinderates beschlossen werden.

Der Markt Schneeberg hatte im Haushaltsplan 2026 für den laufenden Unterhalt der Wasserversorgungsanlage eine Ausgabeermächtigung von insgesamt 42.500 € vorgesehen. Dieser Haushaltsansatz wurde im Rahmen der Planerstellung aufgrund von Vorjahreswerten ermittelt und war dementsprechend realistisch angesetzt. Mittlerweile ist die Ausgabeermächtigung deutlich überzogen, so dass weitere Ausgaben auch nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters fallen werden.

Die deutliche Überschreitung der Ausgabeermächtigung sowie die damit verbundenen überplanmäßigen Ausgaben ergeben sich insbesondere durch die im Rahmen der bakteriellen Verunreinigung des Hochbehälter angefallenen Arbeiten und Testungen. Hierbei handelte es sich um Ausgaben die sachlich und zeitlich zwingend notwendig waren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhergesehen werden konnten. Allein für Testungen fielen ca. 9.500 € (netto) an und für Reinigungsarbeiten mussten nochmals ca. 4.000 € (netto) gezahlt werden.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und genehmigt die auf der Haushaltsstelle angefallenen überplanmäßigen Ausgaben.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat genehmigt die auf der Haushaltstelle „Wasserversorgung laufender Unterhalt“ angefallenen überplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 75 Haus für Kinder "Regenbogen": Umfang des Förderanspruchs nach dem BayKiBiG

Sachverhalt:
Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bayern. Es regelt insbesondere die Voraussetzungen und die Finanzierung für Kinderkrippen und Kindergärten. Das BayKiBiG wird genutzt, um die staatliche und kommunale Förderung für Kindertageseinrichtungen zu berechnen. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Zahl der betreuten Kinder, die gebuchten Betreuungszeiten, die Art des Kindes (zum Beispiel Regelkind, Kind unter 3 Jahren oder Kind mit besonderem Förderbedarf) sowie die personelle Ausstattung der Einrichtung. Die Förderung erfolgt damit nicht pauschal, sondern nach einer gesetzlichen Berechnungssystematik.

Im Vollzug des BayKiBiG stellt sich regelmäßig die Frage, wie Kinder förderrechtlich zu behandeln sind, die im laufenden Monat das 3. Lebensjahr vollenden und im selben Monat von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln. Für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren gilt in der BayKiBiG-Systematik grundsätzlich ein erhöhter Gewichtungsfaktor von 2,0, während ab der Zuordnung zum Kindergartenbereich regelmäßig der Gewichtungsfaktor für ein Regelkind, also grundsätzlich 1,0 gilt. Die BayKiBiG-Förderung wird grundsätzlich monatsbezogen abgerechnet.

Eine taggenaue Aufteilung innerhalb eines Monats in einen U3-Anteil und einen Ü3-Anteil erfolgt im Regelfall nicht.
Das bedeutet in der Praxis, dass solange ein Kind im jeweiligen Kalendermonat noch als Krippenkind bzw. U3-Kind maßgeblich zugeordnet ist, wird der Monat in der Regel noch mit dem U3-Faktor berücksichtigt und ab dem Folgemonat erfolgt dann die Berücksichtigung regelmäßig als Kindergartenkind mit dem dann einschlägigen Faktor.

Damit führt der Wechsel eines Kindes aus der Krippe in den Kindergarten ab dem maßgeblichen Zeitpunkt zu einer Verringerung der Fördergewichtung. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich daher insbesondere ab dem Monat, in dem das Kind nicht mehr als U3-Kind anzusetzen ist. Bisher wurden sämtliche Kinder welche das dritte Lebensjahr vollendet hatten, somit ab dem Folgemonat mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 5 und Satz 6 BayKiBiG ist es jedoch möglich bei dem Kind, dass das dritte Lebensjahr in einer anderen Kindertageseinrichtung vollendet, den Gewichtungsfaktor von 2,0 bis zum 31.08. des Folgejahres weiterlaufen zu lassen, sofern die Gemeinde ebenfalls bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0 fördert. Selbige Regelung kann auch für Kinder, welche mit zwei Jahren direkt in den Kindergarten kommen und dort ihr drittes Lebensjahr vollenden, angewendet werden.
Nach Ansicht der Verwaltung spricht nichts gegen das Vorgehen, weshalb kurze Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde gehalten wurde. Auch diese würde ein solches Vorgehen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde, im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses, als problemlos ansehen.

Seitens der Verwaltung wird diesbezüglich vorgeschlagen, dass der Markt Schneeberg rückwirkend ab dem neuen Kindergartenjahr (01.09.2026) von der in Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG getroffenen Regelung gebrauch macht. Diesbezüglich werden Kinder, welche in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin mit der kindbezogenen Förderung von einem Gewichtungsfaktor von 2,0 gefördert.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Markt Schneeberg rückwirkend ab dem neuen Kindergartenjahr (01.09.2026) von der in Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG getroffenen Regelung Gebrauch macht. Diesbezüglich werden Kinder, welche in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin mit der kindbezogenen Förderung von einem Gewichtungsfaktor von 2,0 gefördert.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 76 Haus für Kinder "Regenbogen": Neufestsetzung der Kindergartengebühren

Sachverhalt:
(zuletzt Sitzung am 09.09.2026. lfd.Nr. 66)
Der Marktgemeinderat wurde in seinen Sitzungen am 10.07.2026 und 09.09.2026 darüber unterrichtet, dass der bisherige Beitragszuschuss für Kindergartenkinder in Höhe von 100,00 €/Monat ab dem 01.01.2027 vollständig wegfällt. Des Weiteren haben sich die laufenden Kosten für die Kindertageseinrichtung in der letzten Zeit erheblich erhöht. Grund dafür sind insbesondere die gestiegenen Personal-, Unterhalts- und Betriebskosten. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass im Jahr 2026 erstmalig laufende Ausgaben in Höhe von über 1 Mio. € anfallen werden.

Aufgrund der oben beschriebenen Umständen ist der Markt Schneeberg gezwungen die Gebühren für die Kindertageseinrichtung zum 01.01.2027 entsprechend anzuheben. Aktuell stellen sich die Gebühren (ohne Beachtung des 100,00 € Elternbeitragszuschusses) wie folgt dar:

Gebühren pro Monat	Kinder U2	Kinder U3Ü2	Kinder Ü3
3 - 4 Stunden	200,00 €	180,00 €	60,00 €
4 - 5 Stunden	230,00 €	200,00 €	75,00 €
5 - 6 Stunden	260,00 €	220,00 €	90,00 €
6 - 7 Stunden	290,00 €	240,00 €	105,00 €
7 - 8 Stunden	320,00 €	260,00 €	110,00 €
8 - 9 Stunden	350,00 €	280,00 €	135,00 €

Folgender Vorschlag wurde seitens der Verwaltung erarbeitet:

Gebühren pro Monat	Kinder U2	Kinder U3Ü2	Kinder Ü3
3 - 4 Stunden	220,00 €	200,00 €	110,00 €
4 - 5 Stunden	250,00 €	220,00 €	125,00 €
5 - 6 Stunden	280,00 €	240,00 €	140,00 €
6 - 7 Stunden	310,00 €	260,00 €	160,00 €
7 - 8 Stunden	340,00 €	280,00 €	180,00 €
8 - 9 Stunden	360,00 €	300,00 €	200,00 €

Der Vorschlag wurde im Rahmen eines Elternabends vorgestellt und auch die genauen Punkte welche die Gemeinde zu einer Erhöhung zwingen erörtert. Sollte der Marktgemeinderat zu einer positiven Entscheidungsfindung gelangen, soll in naher Zukunft ein entsprechender Elternbrief versendet werden. Den Eltern wird es dann wieder ermöglicht werden, in einem Zeitraum von vier Wochen ihr Kind kostenlos umzubuchen. Der Marktgemeinderat wird um Beratung und entsprechende Entscheidungsfindung gebeten.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, die Kindergartengebühren ab 01.01.2027 wie folgt festzusetzen:

Gebühren pro Monat	Kinder U2	Kinder U3Ü2	Kinder Ü3
3 - 4 Stunden	220,00 €	200,00 €	110,00 €
4 - 5 Stunden	250,00 €	220,00 €	125,00 €
5 - 6 Stunden	280,00 €	240,00 €	140,00 €
6 - 7 Stunden	310,00 €	260,00 €	160,00 €
7 - 8 Stunden	340,00 €	280,00 €	180,00 €
8 - 9 Stunden	360,00 €	300,00 €	200,00 €

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 77 Informationen - Anregungen - Anfragen

Sachverhalt:
1. Bgm. Wöber berichtet, dass am 30.09.2026 die Abnahme des Grüngutplatzes mit Herrn Bohle Sachgebietsleitung Abfallwirtschaft und weiteren Vertretern des Landratsamtes und des Kreisbrandrates Martin Spilger stattfand. Es wurden alle offenen Punkte von den damaligen Auflagen besprochen und der neu eingerichtete Grüngutplatz begutachtet.
In einem anschließenden Schreiben hat der gemeindliche Grüngutsammelplatz in Schneeberg ab dem 01.10.2026 die Anforderungen gemäß Grüngutkonzept des Landkreises für die Zahlung eines echten Zuschusses nach § 6 Nr. 1 der Zweckvereinbarung Grünabfall erfüllt. Die beige-

fügte öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zur Erfassung von Garten- und Grünabfällen und der damit verbundenen Aufgabenübertragung (Betrauung) auf den Markt Schneeberg mit dem Landkreis Miltenberg (ö-re ZV Grünabfall) hat Herr Bürgermeister Wöber unterschrieben und zur Gegenzeichnung zurück an unseren Landrat Herrn Björn Bartels geschickt.
Die Voraussetzungen für den Personalkostenzuschuss sind durch die Nichtbesetzung mit Personal (reine anlassbezogene Kameraüberwachung) weiterhin nicht erfüllt, weshalb der Markt Schneeberg grundsätzlich keinen Zuschuss nach § 6 Nr. 2 für die Öffnungszeiten erhalten wird.
1. Bgm. Wöber führt weiter fort, dass der Markt Schneeberg Auswertungen über die abgefahrenen Mengen vom Landratsamt Miltenberg erhält. Grundsätzlich stellt das Landratsamt diese einmal zum Jahresanfang für das zurückliegende Jahr zur Verfügung. Der Markt Schneeberg kann aber auch andere Zeiträume definieren und erhält dann eine entsprechende Auswertung. Er führt weiter aus, dass ein deutlicher Rückgang der Mengen durch die Schranke und der installierten Kameras zu erkennen ist.
Auf Nachfrage von GR Haas, ob für den Grüngutplatz noch ein Betriebskostenzuschuss ausgezahlt wird, gibt 1. Bgm. Wöber zu Protokoll, dass dies grundsätzlich der Fall sei. Er führt diesbezüglich weiter aus, dass noch ein Betriebstagebuch geführt werden muss. Die anfallenden Arbeiten vom Bauhof müssen notiert und dem Landratsamt mitgeteilt werden.
2. Bgm. Ott erkundigt sich wie viel die Maßnahme „Herstellung des Grüngutplatzes“ gekostet hat.
Kämmerer Bleifuß antwortet daraufhin, dass die Gesamtkosten bei ca. 131 000 Euro liegen.
GR Weiss fragt nach, ob er das richtig verstanden habe, dass für die Entsorgung keine Gebühren anfallen, sondern die Gemeinde dafür eine Vergütung erhält.
1. Bgm. Wöber erläutert, dass die Gemeinde früher eine Vergütung erhalten habe. Diese sei zeitweise entfallen; inzwischen werde jedoch wieder ein Betrag pro Tonne gezahlt. Er führt weiter aus, dass es rückblickend richtig gewesen sei, an dem Platz festzuhalten.
2. Bgm. Ott informiert, dass der Gemeinderat alles versucht habe, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Kosten in Höhe von 131.000 Euro findet sie jedoch erheblich.

Am 13.10.2026 findet eine Besprechung über die Begutachtung von Straßenleuchten mit Herrn Schneider vom Bayernwerk statt. Es wurden dem Bürgermeister vorab weitere fünf Betonmastlaternen gemeldet die wegen Beschädigungen ausgetauscht werden müssen.
1. Bgm. Wöber informiert, dass das Budget für diese Haushaltsstelle ausgeschöpft sei. Die Straßenleuchten am Kindergarten sowie zwei bis drei Leuchten in der Weinbergstraße seien bereits dieses Jahr erneuert worden.
GR Bauer erkundigt sich nach den Kosten pro Leuchte.
1. Bgm. Wöber nennt einen Betrag von etwa 7.500 Euro, der von der FBG angegeben worden sei.
GR Haas schlägt vor, den Vertrag mit dem Bayernwerk dahingehend zu prüfen, welche Regelungen hierzu getroffen wurden. Außerdem solle Herr Freiburg von der Gemeinde Collenberg gefragt werden, ob dort alternative Lösungen für Straßenleuchten geprüft worden seien.
1. Bgm. Wöber sagt eine Prüfung zu.

Am 23.10.2029 um 19:00Uhr findet eine Bürgerversammlung im Dorfgemeinschaftshaus Zittenfelden statt. Tagesordnungspunkte ist der Vorschlag zur Neuordnung der Hausnummern, Informationen des Bürgermeisters und Bürgerfragen.
GR Matt schlägt vor, bei der Versammlung nochmals darauf hinzuweisen, dass die Hausnummern ordnungsgemäß gekennzeichnet sein müssen.
GR Haas regt an, auch in Hambrunn Hausnummernanzeiger aufzustellen.
1. Bgm. Wöber schlägt vor in Hambrunn zunächst eine Ortsbesichtigung mit dem Gemeinderat durchzuführen und anschließend ein Treffen mit den Bürgerinnen und Bürgern abzuhalten.
GR Bauer fragt nach, ob Gemeinderatsmitglieder an der Bürgerversammlung in Zittenfelden teilnehmen können.
Kerstin Gareus weist auf die begrenzten Platzverhältnisse hin und regt an, im Vorfeld um Anmeldung zu bitten sowie die Bürger darauf hinzuweisen, dass die Kinder nach Möglichkeit zu Hause bleiben sollen.

1. Bürgermeister läd herzlich zu verschiedenen Veranstaltungen im Oktober ein:

- Am Freitag den 09.10.2026 ab 14 Uhr lädt die Pfarrgemeinde zu einem Seniorennachmittag ins Pfarrheim ein.

- Am Samstag den 10.10.2026 von 11-14 Uhr laden die Kellerfreunde Schneeberg am Dorfwiesenhausparkplatz zum Verkauf von frischem Apfel- und Quittensaft und Zittenfeldener Bratwurst ein.

- Am Samstag den 10.10.2026 ab 16 Uhr und Sontag ab 10.30 Uhr lädt der Schützenverein zu ihrem traditionellen Oktoberfest mit leckeren Schmankerln am Schützenhaus ein. Wie immer gibt es einen kostenlosen stündlichen Pendelverkehr ab Kindergarten und Dorfwiesenhaus.

- Am Sonntag den 25.10.2026 laden die Sportfreunde von 11 bis 17 Uhr zur Kerb am Sportheim ein.

Unsere Seniorenbeauftragten laden Dienstag den 27.10.2026 um 14:30 ins Dorfwiesenhaus zu der Veranstaltung „Soll ich? Oder soll ich nicht?“ mit der Referentin Birgit Amendt ein.

2. Bgm. Berberich berichtet, dass sie eine Bürgerin aus Schneeberg darauf angesprochen habe, dass eine Familie möglicherweise einen nicht angemeldeten Kampfhund halte. Sie bittet darum, dem Hinweis nachzugehen.
1. Bgm. Wöber bittet, dass sich die Bürgerin direkt bei der Verwaltung melden soll.

GR Weiss erkundigt sich, ob es vom Straßenbauamt bereits eine Rückmeldung zur Einführung von „Tempo 30“ in der Hauptstraße und der Rippberger Straße gebe.. In diesem Rahmen weist er auf den desolaten Zustand der Straße und der Kanaldeckel hin.
1. Bgm. Wöber teilt mit, dass bislang noch keine Rückmeldung eingegangen sei.

GR Weiss fragt nach, ob die Hundetoilette am Rippberger Fahrradweg auf Höhe der Sportplatzbrücke versetzt werden könnte.
1. Bgm. Wöber sagt zu, dies zu prüfen.

TOP 77.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.09.2026

Sachverhalt:
Der Marktgemeinderat beschloss die Vereinszuschüsse für das Jahr 2026 nochmals in selbiger Höhe wie im Jahr 2025 auszuzahlen. Des Weiteren beschoss der Marktgemeinderat, dass ab dem Jahr 2027 eine neue Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit Anwendung findet. Diese wird den Vereinen auf dem Treffen am 27.09.2026 im Wirtshaus am Sportplatz vorgestellt.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Reinigungsleistungen für den Kindergarten ab dem 01.01.2027 an die Firma Ergens zu einem Angebotspreis von 3.689 €, monatlich, vergeben werden. Die Verwaltung wurde beauftragt den hierfür erforderlichen Vertrag abzuschließen.

Der Gemeinderat beschoss auch, die Reinigung des Rathauses ab dem 01.01.2027 künftig durch ein externes Reinigungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Reinigungsleistungen werden für das Rathaus ab dem 01.01.2027 an die Firma Ergens zu einem Angebotspreis von 363,45 €, monatlich, vergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, den hierfür erforderlichen Vertrag abzuschließen. Die bisher durch eigenes Personal durchgeführten Reinigungsarbeiten im Rathaus werden entsprechend zum 31.12.2026 beendet. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten.

TOP 77.2 Bürgerfragestunde

Sachverhalt:
Anna Dorothea Kuhn beklagt sich über die lauten Kanaldeckel in der Hauptstraße und bittet um schnelle Abhilfe.
1. Bgm. Wöber verspricht Kontakt mit dem Hersteller aufzunehmen
Anna Dorothea Kuhn fragt nach, ob der Kanaldeckel vor ihrem Anwesen nicht vollständig geschlossen werden könnte. Sie ist der Meinung, die Gemeinde müsste sich darum kümmern, schließlich werden Abwassergebühren erhoben, aus welchen entsprechende Arbeiten finanziert werden sollten.
1. Bgm. Wöber sagt zu, das Thema weiterzuverfolgen. Für den Kanaldeckel im Bereich „Im Seifen“ müsste für entsprechende Reparaturarbeiten eine Vollsperrung eingerichtet werden.
GR Haas fragt, ob ein Antrag auf Erneuerung des Flüsterasphalts gestellt werden könne. Es sei damals darauf hingewiesen worden, dass der Flüsterasphalt nicht sehr lange halte.
1. Bgm. Wöber erläutert, dass die Tragschicht bei Flüsterasphalt nicht so stark ausgeführt sei und das Straßenbauamt wisse wie damit umzugehen sei.
1. Bgm. Wöber ergänzt, es komme darauf an, wie der Kanaldeckel durch die Fahrzeuge beziehungsweise Lastkraftwagen belastet werde.
Des Weiteren führt 1. Bgm. Wöber aus, dass man sich damals bewusst für diesen Belagstyp und diese Kanaldeckel entschieden hatte, obwohl dieser sehr teuer gewesen sei. Wenn die Gemeinde die Baulast trage, sei auch das hohe Verkehrsaufkommen durch Lastkraftwagen zu berücksichtigen.
Wolfgang Brauch verwies darauf, dass eine Unterfütterung das Problem möglicherweise beheben könne.
Anna Dorothea Kuhn fragt, warum an der betreffenden Stelle keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingerichtet werde.
1. Bgm. Wöber erklärt, dass darüber der Träger der Bundesstraße entscheide.
GR Reichert weist darauf hin, dass Anträge erfahrungsgemäß lange Bearbeitungszeiten haben.
1 Bgm Wöber antwortet, dass der Sachverhalt bekannt und weitergegeben ist; nun müsse die Gemeinde die Rückmeldung abwarten.
Auf die Frage von Anna Dorothea Kuhn, ob der Kanal nicht geschlossen werden könne, erklärt GR Dolzer, dass bereits ein Teil geschlossen worden sei. Das Ingenieurbüro Eilbacher habe dies damals geprüft und festgelegt welche Bereiche offenbleiben müssten.
GR Haas merkt an, dass der Bereich „Wolfgang Brauch“ geschlossen worden sei, ob dies zuvor geprüft wurde, wisse er aber nicht.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Ralf Wöber um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Ralf Wöber
1. Bürgermeister

Kerstin Geyer
Schriftführer/in